Kantonsrat St.Gallen 51.07.01

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. Februar 2007

## Kantonalbank: Gewinnausschüttung 2006

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. April 2007

Die SVP-Fraktion befürchtet gemäss ihrer Interpellation vom 19. Februar 2007, dass die von der St.Galler Kantonalbank anstelle einer Dividendenausschüttung vorgesehene Nennwertrückzahlung von Fr. 30.— je Aktie in der Laufenden Rechnung des Kantons nicht erfolgswirksam wird. Sie fragt deshalb, was die Regierung vorzukehren gedenke, damit auch die Nennwertrückzahlung dem Steuerzahler zugute kommt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- a) Ende 2006 befanden sich rund 3'056'000 Aktien der St.Galler Kantonalbank (SGKB) im Eigentum des Kantons. Davon entfielen rund 2'842'000 Aktien auf den gesetzlichen Mindestanteil von 51 Prozent des Aktienkapitals der SGKB und rund 214'000 Aktien auf den veräusserbaren Teil. Der 51-prozentige Pflichtanteil gilt als Verwaltungsvermögen; er ist gemäss den geltenden Bewertungsvorschriften zum Nennwert von Fr. 100.– je Aktie bilanziert (entspricht 284,2 Mio. Franken). Die restlichen 214'000 Aktien sind dem Finanzvermögen zugeschieden und werden zum Marktwert bilanziert. Dieser belief sich Ende 2006 auf Fr. 512.– je Aktie, was einem Bilanzwert des Finanzvermögensanteils von 109,2 Mio. Franken entspricht.
- b) Die aus der Gewinnverteilung 2006 der SGKB resultierende Nennwertrückzahlung von Fr. 30.– je Aktie führt beim Pflichtanteil des Kantons nach den geltenden Bewertungsvorschriften zu einer entsprechenden Herabsetzung des Bilanzwertes im Verwaltungsvermögen um 85,3 Mio. Franken (auf Fr. 70.– je Aktie). Verändert werden somit nur die betreffenden Bilanzpositionen; in der Laufenden Rechnung des Kantons resultiert kein Ertrag. Gleiches gilt grundsätzlich auch in Bezug auf das Finanzvermögen. Auch hier ergibt sich eine Verminderung des bilanzierten Wertes um Fr. 30.– je Aktie (bzw. um 6,4 Mio. Franken). Je nach Entwicklung des Kurswertes bis Ende Jahr resultiert dann in der Rechnung 2007 eine Wertkorrektur (Buchgewinn oder Buchverlust). Diese wird unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes (sGS 861.3) der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie gutgeschrieben bzw. belastet. Sie ist somit ebenfalls nicht erfolgswirksam.
- c) Die geltenden gesetzlichen Grundlagen und Bewertungsvorschriften führen wie dargelegt tatsächlich dazu, dass die Nennwertrückzahlung nur in der Bestandesrechnung (Bilanz) des Kantons Veränderungen zur Folge hat, nicht jedoch in der Laufenden Rechnung ertragswirksam wird. Budgetiert ist im Voranschlag 2007 jedoch ein Vermögensertrag aus Dividendenzahlungen der SGKB von 39,7 Mio. Franken. Wirtschaftlich kommt die Nennwertrückzahlung zum Teil einer Ertragsausschüttung gleich. Es wäre deshalb kaum verständlich, wenn in der Laufenden Rechnung des Kantons davon nichts sichtbar würde dies obwohl das Geld für den Steuerzahler (entgegen dem Wortlaut in der Fragestellung der Interpellation) selbst verständlich trotzdem nicht verloren wäre. Die Regierung nimmt deshalb in Aussicht, die budgetierte «Normaldividende» im Rechnungsabschluss 2007 als Ertrag einzustellen. Um dies zu bewerkstelligen, soll der Betrag von 39,7 Mio. Franken der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie entnommen werden. Die Rückstellung ist per Ende 2006 mit 211,4 Mio. Franken dotiert. Davon entfallen rund 121,2 Mio. Franken auf realisierte Verkaufserlöse und auf Einlagen aus den früheren Entschädigun-

- gen der SGKB zur Abgeltung der Staatsgarantie. Dieser Betrag darf nach Art. 8 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes nicht angetastet werden. Der restliche Rückstellungsbetrag bezieht sich auf nicht realisierte Buchgewinne auf dem Finanzvermögensanteil der Kantonalbank-Aktien. Ein Bezug zu Lasten dieses Teils der Rückstellung ist vertretbar.
- d) Als Alternativlösung grundsätzlich denkbar wäre auch eine Anpassung der Bewertungsvorschriften, sodass der Bilanzwert auf dem Verwaltungsvermögensanteil der Kantonalbank-Aktien nicht auf Fr. 70.— je Titel herabgesetzt werden müsste. Davon soll jedoch abgesehen werden. Zum einen würde damit für die Kantonalbank-Beteiligung im Vergleich zu den übrigen Beteiligungen eine unerwünschte Ausnahme geschaffen, die auch von den in der Schweiz gemäss harmonisiertem Rechnungsmodell üblichen Bewertungsregeln abweichen würde. Zum andern käme die über den Nennwert der Aktie hinausgehende Höherbewertung einem buchmässigen Kursgewinn gleich, der im Fall einer späteren Realisierung des Gewinns im Rahmen eines allfälligen Aktienverkaufs aufgrund von Art. 8 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes ohnehin ebenfalls zu Lasten des verfügbaren Teils der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie kompensiert werden müsste, wenn dannzumal eine aufwandwirksame Einlage verhindert werden soll, dass vorzunehmen ist. Aus diesem Grund kann man ebenso gut schon heute direkt auf die Rückstellung zurückgreifen, ohne die Bewertungsvorschriften zu ändern.